

**Verordnung des Justizministeriums
über die ergänzende Vergütung für das Amt des Notariatsabwicklers
(AbwicklerVergütungsVO)**

Vom ...

Es wird mit Zustimmung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft verordnet auf Grund von

1. § 46 Absatz 4 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG) vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116) in der bis 31. Dezember 2017 geltenden Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom [einfügen: Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes zur Abwicklung der staatlichen Notariate und zur Anpassung von Vorschriften zu Grundbucheinsichtsstellen - ##. ##### 2016 (GBl. S. ####)] geändert worden ist,
2. § 18 Absatz 3 LFGG in der am 1. Januar 2018 geltenden Fassung:

Abschnitt 1: Zweck der Verordnung

§ 1

Ergänzende Vergütung

Die nach dieser Verordnung zu gewährende ergänzende Vergütung soll eine insgesamt angemessene Vergütung der Notariatsabwickler (§ 18 Absatz 2 LFGG für die vollständige Abwicklung der Referate und Abteilungen der ehemaligen staatlichen Notariate nach § 114 Absatz 4 der Bundesnotarordnung (BNotO) und dem Zweiten Abschnitt des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit sicherstellen. Die ergänzende Vergütung ist erforderlich, da die selbständigen Notariatsabwickler zur Vornahme von neuen

Notargeschäften nicht berechtigt sind (§ 15 LFGG). Zur Sicherstellung einer angemessenen Vergütung stehen den Notariatsabwicklern für jeden erledigten abwicklungsbedürftigen Fall Vergütungspauschalen zu. Auf diese Pauschalen sind die nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz entstehenden Kostenforderungen jedes Notariatsabwicklers anzurechnen.

Abschnitt 2: Ergänzende Vergütung

§ 2

Abwicklungsbedürftige Fälle

(1) Ein einheitlicher Lebenssachverhalt bildet ungeachtet der Anzahl der vergebenen UZ-Nummern einen einheitlich abzuwickelnden und nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu vergütenden Fall. Ein einheitlicher Lebenssachverhalt liegt insbesondere vor

1. bei einem Grundstücksveräußerungsvertrag: in Bezug auf die Auflassung, auf Finanzierungsgrundpfandrechte, auf Nachträge, auf die Identitätserklärung bezüglich unvermessener Teilflächen,
2. bei einem Gesellschaftsvertrag oder einer Satzung: in Bezug auf eine Anmeldung zum Handelsregister, auf eine Satzungsbescheinigung oder auf eine Gesellschafterliste,
3. bei Aufteilung in Wohnungs- und Teileigentum: in Bezug auf die Zuweisung von Stellplätzen oder auf die im Zuge der Eintragung der Aufteilung in das Grundbuch zweckdienlichen Änderungen der Teilungserklärung.

(2) Ein notarieller Vorgang ist dann ein abwicklungsbedürftiger Fall, wenn der notarielle Vorgang noch nicht kanzleimäßig abgeschlossen ist oder der notarielle Vorgang eines Vollzugs bedarf, der noch nicht erfolgt ist oder der Vollzug der Überwachung bedarf. Dabei ist es unerheblich, ob der ehemalige Notar oder Notarvertreter im Landesdienst den Fall als „erledigt“ gekennzeichnet hat oder nicht. Abwicklungsbedürftigkeit besteht insbesondere wenn Eintragungen in ein Register, die Vereinnahmung von notariellen Kosten, die Abwicklung von Treuhandaufträgen oder die Beurkundung von bereits vor dem 1. Januar 2018 vorhandenen Entwürfe ausstehen. Dies gilt

nicht, soweit die Beteiligten den Vollzug ausdrücklich selbst übernommen haben oder soweit der Notar von den Verpflichtungen zum Vollzug freigestellt ist. Nicht abwicklungsbedürftig sind insbesondere

1. Veräußerungsverträge über nicht vermessene Teilflächen, wenn die Beteiligten die Vermessung nicht in angemessener Zeit veranlassen und der Notar nicht ausdrücklich mit der Herbeiführung der Vermessung beauftragt ist,
2. Veräußerungsverträge, bei denen die Vermessung zwar veranlasst wurde und der entsprechende Veränderungsnachweis vorliegt, die Beteiligten aber die für den weiteren Vollzug erforderlichen Anträge nicht in angemessener Zeit stellen,
3. Beurkundungsaufträge, zu denen nicht wenigstens bereits ein Entwurf vorliegt.

§ 3

Fallpauschalen

(1) Der Notariatsabwickler erhält für jeden erledigten Fall im Sinne von § 2 eine Vergütung, deren Höhe sich pauschal nach den in Absatz 2 abschließend bestimmten Kategorien bemisst. Für die Vergütung ist maßgeblich, in welche Kategorie die erbrachte Abwicklungshandlung fällt. Erfüllen die Abwicklungshandlungen den Tatbestand mehrerer Kategorien, so richtet sich die Vergütung ausschließlich nach der numerisch höchsten Kategorie. Dabei ist es unerheblich, ob der Tatbestand einer Kategorie einmal oder mehrfach erfüllt ist.

(2) Die Vergütung richtet sich nach den folgenden Kategorien und beträgt:

1. Kategorie 1: Die Herbeiführung und Überwachung des Zahlungseingangs
 - a) Das Ausfolgen der Kostenberechnung bei bereits verfügbaren Kosten,
 - b) die Überwachung des Zahlungseingangs von in Rechnung gestellten Kosten auf dem Konto der Landesoberkasse,
 - c) das Auskehren von Notaranteilen vom Konto der Landesoberkasse an den ehemaligen Amtsinhaber,

- d) das Erstellen und Versenden von Mahnungen betreffend notarieller Kostenrechnungen,
 - e) die Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen von notariellen Kostenrechnungen,
- 42 Euro.
2. Kategorie 2: Die Überwachung des Vollzugs einschl. der Verfügung notarieller Urkunden
- a) Die Fertigung der Verfügung betreffend den Urkundsvorgang samt Kostenberechnung,
 - b) die Fertigung von Ausfertigungen und Abschriften,
 - c) das Heften und Siegeln einer Urkunde,
 - d) die Überprüfung von Registereinträgen,
 - e) die Ablieferung von Verfügungen von Todes wegen in die besondere amtliche Verwahrung des Nachlassgerichts,
 - f) die Ablieferung von Erbverträgen in notarieller Verwahrung auf Anforderung durch das Zentrale Testamentsregister und Mitteilung erbgerelevanter Urkunden nach dem Erbfall an das Nachlassgericht,
 - g) die Entgegennahme und Überprüfung von gerichtlichen und behördlichen Genehmigungen sowie Erklärungen über Vorkaufsrechte,
 - h) die Entgegennahme und Überprüfung von Erklärungen über Leistungen auf Geschäftsanteile,
 - i) die Überwachung der Erteilung eines beantragten Erbscheines, eines europäischen Nachlasszeugnisses oder eines Testamentsvollstreckzeugnisses,
- 146 Euro.
3. Kategorie 3: Die Herbeiführung des Vollzugs notarieller Urkunden
- a) Die Meldung zum Zentralen Testamentsregister oder Zentralen Vorsorgeregister sowie Einreichung von Urkunden bei Gerichten,
 - b) die Anforderung von gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Genehmigungen und Vollmachtsbestätigungen einschließlich deren Entwurf,
 - c) die Mitteilung des Verkaufsfalls betreffend Vorkaufsrechte,

- d) die Anzeige nach § 18 des Grunderwerbsteuergesetzes zur Herbeiführung der Unbedenklichkeitsbescheinigung,
- e) die Mitteilungen an den anderen Vertragsteil nach § 1829 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB),
- f) die Einholung von Gläubigererklärungen zum Vollzug einer Urkunde, einschließlich Ausführung von treuhänderisch erteilten Auflagen,
- g) die Überwachung der Annahme von Angeboten zum Abschluss eines Vertrages,
- h) die Mitteilung der Kaufpreisfälligkeit bei einem Kaufvertrag,
- i) die Erteilung einer Notarbestätigung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Makler- und Bauträgerverordnung,
- j) das Erstellen von Gesellschafterlisten und Satzungsbescheinigungen,
- k) die Umschreibung von Vollstreckungsklauseln,
- l) die Berichtigung von Urkunden gemäß § 44a Absatz 2 des Beurkundungsgesetzes (BeurkG),

250 Euro.

- 4. Kategorie 4: Beurkundung, Beglaubigung, Rückgabe von Erbverträgen
 - a) Die Beurkundung oder Beglaubigung von vorhandenen Entwürfen,
 - b) die Vornahme von Folgebeurkundungen (Auflassungen, Finanzierungsgrundpfandrechte, Identitätserklärungen und notarielle Eigenurkunden),
 - c) die Rückgabe eines Erbvertrages aus der notariellen Verwahrung,
- 334 Euro.
- 5. Kategorie 5: Treuhandgeschäfte und Nachträge
 - a) Die Abwicklung von Notaranderkonten,
 - b) die Abwicklung sonstiger Verwahrungs- und Treuhandfälle soweit nicht Ausführung von treuhänderisch erteilten Auflagen nach Kategorie 3 Buchstabe f,
 - c) die Beurkundung oder Vornahme einer Beglaubigung zur Behebung von Eintragungshindernissen und Berichtigungen von Urkunden so-

weit es sich nicht um die Berichtigung von Urkunden gemäß § 44a Absatz 2 BeurkG nach Kategorie 3 Buchstabe I handelt, 423 Euro.

§ 4

Zuschlag für Fremdadwicklung

Die Fallpauschalen nach § 3 erhöhen sich um 27,5 vom Hundert, wenn der Notariatsabwickler ein Referat oder eine Abteilung abwickelt, der er am 31. Dezember 2017 (Stichtag) nicht vorgestanden hat (Fremdadwicklung). Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Notariatsabwickler ein von ihm am Stichtag geführtes Referat oder eine von ihm am Stichtag geführte Abteilung nicht abwickelt, obwohl dieses Referat oder diese Abteilung abwicklungsbedürftig ist.

§ 5

Zuschlag für Sachaufwand

Neben dem durch die Fallpauschale nach § 3 abgegoltenen Zeitaufwand wird der Sachaufwand eines Notariatsabwicklers je erledigtem Fall pauschal vergütet. Diese Vergütung erfolgt durch einen Zuschlag auf die Fallpauschale nach § 3. Dieser Zuschlag beträgt für jeden erledigten Fall der

1. Kategorie 1: 3,61 Euro,
2. Kategorie 2: 12,60 Euro,
3. Kategorie 3: 21,55 Euro,
4. Kategorie 4: 28,76 Euro,
5. Kategorie 5: 36,40 Euro.

§ 6

Abgeltung Sachaufwand

bei Inanspruchnahme von Einrichtungen und Material des Dienstherrn

(1) Die Benutzung von für die Tätigkeit als Notariatsabwickler erforderlichen Einrichtungen und Material des Dienstherrn durch den Notariatsabwickler,

der in seinem Hauptamt im Landesdienst beschäftigt ist, gilt als allgemein genehmigt. Hierunter fallen insbesondere Räume, Registraturflächen, Möbel, Büromaterial, Schreib- und Bürogeräte, Bildschirmarbeitsplätze, Signaturkartenlesegeräte, Telefonanlagen und Faxgeräte, Frankiermaschinen, Drucker und Scanner sowie Siegel.

(2) Ist dem Notariatsabwickler die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Material des Dienstherrn nach Absatz 1 gestattet, entfällt der Zuschlag für Sachaufwand nach § 5. Insoweit ist der Sachaufwand auch bei der Bestimmung eines Härtefalles nach § 8 unbeachtlich. Im Gegenzug ist vom Notariatsabwickler ein Nutzungsentgelt für die Benutzung von Einrichtungen und Material des Dienstherrn nicht zu entrichten. Das Nutzungsentgelt nach § 10 der Landesneben tätigkeitsverordnung (LNTVO) für die Inanspruchnahme von Personal wird hiervon nicht berührt.

(3) Absatz 1 und 2 gilt entsprechend, wenn der ehemalige Dienstherr einem Ruhestandsbeamten oder einen in Ruhestand getretenen Richter zum Zwecke der Notariatsabwicklung die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen oder seines Materials ermöglicht.

§ 7

Erstattung von Versicherungsbeiträgen

(1) Soweit der Notariatsabwickler eine angemessene Versicherung zur Deckung des Rückgriffsrisikos nach § 19 Satz 2 LFVG unterhält, erstattet das Land dem Notariatsabwickler die von ihm hierzu geleisteten Beiträge einschließlich angefallener Versicherungssteuer.

(2) Soweit die Versicherung Beiträge zurückerstattet, etwa wenn die Amtszeit des Notariatsabwicklers vor dem Ende des Beitragszeitraumes endet, entfällt der Anspruch nach Absatz 1. Im gleichen Umfang hat der Notariatsabwickler dem Land etwa nach Absatz 1 geleistete Erstattungsbeträge zurückzuerstatten.

§ 8

Sonderregelungen zur Vermeidung unbilliger Härtefälle

(1) Die Pauschalvergütung für einen abgewickelten Fall nach §§ 3 bis 5 kann durch die nach § 13 zuständige Stelle erhöht werden, wenn die Höhe der Pauschalvergütung wegen des besonderen Umfangs des abgewickelten Falles nicht zumutbar ist. Dabei ist auch die Höhe der sich aus der Notariatsabwicklung insgesamt ergebenden Vergütung (Vergütung nach §§ 3 bis 5 unter Berücksichtigung der Kostenforderungen nach § 11 sowie des Erstattungsbetrages nach § 7) zu berücksichtigen. Ergibt sich danach insgesamt keine angemessene Vergütung, liegt ein unbilliger Härtefall vor, der zur Erhöhung der Pauschalen führen kann. Der Erhöhungsbetrag bemisst sich in diesem Fall nach einer insgesamt angemessenen Vergütung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles.

(2) Einem Notariatsabwickler kann eine Pauschalvergütung nach §§ 3 bis 5 ausnahmsweise durch die nach § 13 zuständige Stelle bereits dann zugebilligt werden, wenn der abzuwickelnde notarielle Fall noch nicht erledigt ist, weil das Amt des Notariatsabwicklers vor Erledigung beendet ist. Voraussetzung ist, dass die Höhe der Vergütung nach §§ 3 bis 5 unter Berücksichtigung der Kostenforderungen nach § 11 sowie des Erstattungsbetrages nach § 7 zur Abgeltung der bis zur Beendigung des Amtes geleisteten Abwicklungshandlungen unzumutbar wäre. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Eine Unzumutbarkeit liegt nicht vor, wenn der Notariatsabwickler sein Amt ohne triftigen Grund vorzeitig niedergelegt hat. Die Pauschalvergütung bemisst sich in diesem Fall entsprechend der bisher geleisteten Abwicklungshandlungen nach §§ 3 bis 5. Die Pauschalvergütung ist jedoch um jeweils mindestens eine Kategorie niedriger als bei vollständiger Erledigung des offenen Falles. Die dem Notariatsabwickler nach dieser Vorschrift zugebilligte Pauschalvergütung muss sich der Amtsnachfolger nicht auf seine ergänzende Vergütung anrechnen lassen.

(3) Ein unbilliger Härtefall kann auch dann vorliegen, wenn nach Erledigung aller Aufgaben des Abwicklers ein deutliches Missverhältnis zwischen der

sich aus der Notariatsabwicklung insgesamt ergebenden Vergütung (Vergütung nach §§ 3 bis 5 unter Berücksichtigung der Kostenforderungen nach § 11 sowie des Erstattungsbetrages nach § 7) einerseits und dem Gesamtaufwand des Abwicklers andererseits besteht. Zum Gesamtaufwand zählt insbesondere der Aufwand für die Übernahme der Akten, die Durchsicht der Akten zur Überprüfung des Abwicklungsbedarfs, die Erteilung von Auskünften an das rechtsuchende Publikum, an Gerichte und Behörden und der Abschluss einer Versicherung nach § 7. In diesem Fall kann die nach § 13 zuständige Stelle einen zusätzlichen Pauschbetrag festsetzen, so dass der Notariatsabwickler eine insgesamt angemessene Vergütung erhält.

(4) Der Notariatsabwickler hat den Härtefall nach Absatz 1 bis 3 bei der Abrechnung jeweils schriftlich zu begründen und darzulegen, welche Vergütung für den Härtefall aus seiner Sicht deshalb angemessen ist. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben ist dabei zu versichern.

§ 9

Notariatsabwickler ohne Nacharbeitspflicht

(1) Eine Fallpauschale nach § 3 wird nicht gewährt, wenn dem Notariatsabwickler, der zugleich als Beamter oder Richter im Landesdienst beschäftigt ist, gestattet ist, die Abwicklungstätigkeit während der Dienststunden auszuüben, und die versäumte Zeit nach § 4 Absatz 1 Satz 3 LNTVO auf die regelmäßige Arbeitszeit angerechnet wird. Dabei ist es unbeachtlich, wenn der Notariatsabwickler über die auf seine Arbeitszeit angerechnete Zeit hinaus tätig ist.

(2) Endet die Anrechnung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 LNTVO, ohne dass zugleich das Amt des Notariatsabwicklers beendet ist, verringert sich abweichend von Absatz 1 nur der Betrag der ergänzenden Vergütung bei der Abrechnung um die Anzahl der angerechneten Stunden multipliziert mit 65 Euro. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Gestattung nach Absatz 1 erst nach Amtsbeginn erfolgt.

§ 10

Erstattung der Umsatzsteuer

Eine auf die Vergütung anfallende Umsatzsteuer wird, soweit sie nicht nach § 19 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt, zusätzlich ersetzt.

Abschnitt 3: Anrechnung notarieller Kosten

§ 11

Anrechnung notarieller Kosten

(1) Auf die ergänzende Vergütung sind die zu Gunsten des Notariatsabwicklers gesetzlich festzusetzenden Kosten nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz für alle mit dem Amt des Notariatsabwicklers zusammenhängenden Tätigkeiten anzurechnen.

(2) Soweit im Einzelfall die Kosten nicht beigetrieben werden können, bleiben sie außer Betracht, wenn der Notariatsabwickler dies unter Benennung hinreichender Gründe in Bezug auf den jeweiligen Vorgang schriftlich darlegt. Hinreichende Gründe liegen in der Regel dann vor, wenn die Vollstreckung der Kostenforderung vergeblich versucht wurde, der Kostenschuldner in das Schuldnerverzeichnis eingetragen ist oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kostenschuldners eröffnet wurde oder diese Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde. Die Richtigkeit der dargelegten Gründe ist schriftlich zu versichern. Belege über den erfolglosen Vollstreckungsversuch, über die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis oder über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens sind vorzulegen.

Abschnitt 4: Abrechnung

§ 12

Abrechnung

Dem Notariatsabwickler steht die ergänzende Vergütung zu, wenn er der nach § 13 zuständigen Stelle rechtzeitig eine Abrechnung nach den Vorschriften dieses Abschnittes vorlegt.

§ 13

Zuständige Stelle

Zuständige Stelle zur Festsetzung der ergänzenden Vergütung ist der nach § 16 Absatz 2 aufsichtführende Präsident des Landgerichts.

§ 14

Zeitpunkt der Abrechnung

(1) Die Abrechnung erfolgt nach Beendigung des Amtes des Notariatsabwicklers und umfasst den gesamten Zeitraum der Notariatsabwicklung sowie alle vom Notariatsabwickler bearbeiteten Fälle, für die notarielle Kosten erhoben werden können, unabhängig von der Abwicklungsbedürftigkeit nach § 2 Absatz 2 (Gesamtabrechnung). Sie muss spätestens sechs Monate nach Beendigung des Amtes der nach § 13 zuständigen Stelle vorgelegt werden. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Bei der Gesamtabrechnung sind etwa aufgrund vorläufiger Abrechnungen nach Absatz 2 vorläufig festgesetzte ergänzende Vergütungen zu berücksichtigen.

(2) Der Notariatsabwickler kann bereits vor Beendigung seines Amtes eine bis dahin vorläufig berechnete ergänzende Vergütung geltend machen (vorläufige Abrechnung), wenn im Abrechnungszeitraum die Vergütung nach §§ 3 bis 7, 9 und 10 höher sind als die nach § 11 zu berücksichtigenden Kostenforderungen. Dabei sind diejenigen Kostenforderungen zu berücksichtigen, die den im Abrechnungszeitraum abgerechneten Fällen entsprechen,

ungeachtet der Tatsache, ob diese bereits fällig oder angefordert sind. Die nach § 13 zuständige Stelle setzt die ergänzende Vergütung in diesem Fall vorläufig fest. Der Abrechnungszeitraum muss dabei mindestens neunzig Tage umfassen. Der Abrechnungszeitraum beginnt bei der erstmaligen vorläufigen Abrechnung mit dem Tag der Übernahme des Amtes als Notariatsabwickler, in allen anderen Fällen mit dem Ende des letzten Abrechnungszeitraumes. Verlangt der Notariatsabwickler eine vorläufige Abrechnung, hat er der nach § 13 zuständigen Stelle zugleich eine Liste vorzulegen, aus der sich alle noch offenen notariellen Geschäfte sowie die im Abrechnungszeitraum erledigten notariellen Geschäfte des von ihm abzuwickelnden Referates oder der abzuwickelnden Abteilung ergeben. Wird diese Liste nicht vorgelegt, besteht kein Anspruch auf die vorläufige Abrechnung.

(3) Eine Erhöhung der Pauschalvergütung nach § 8 Absatz 1 kann bei einer vorläufigen Abrechnung nicht geltend gemacht werden. Führt dies zu einer unbilligen Härte, kann die nach § 13 zuständige Stelle eine vorläufige Erhöhung der Pauschalvergütung bewilligen. Die endgültige Festsetzung bleibt der Gesamtabrechnung vorbehalten. Besondere Vergütungen in Härtefällen nach § 8 Absatz 2 und 3 können in einer vorläufigen Abrechnung nicht geltend gemacht werden.

§ 15

Pflicht zur Abrechnung

(1) Es besteht keine Pflicht des Notariatsabwicklers zur Vorlage einer Gesamtabrechnung oder zur Geltendmachung von Ansprüchen nach dieser Verordnung.

(2) Hat ein Notariatsabwickler Zahlungen aufgrund einer vorläufigen Abrechnung erhalten, ist er auch zur Gesamtabrechnung verpflichtet. Wird die Gesamtabrechnung der nach § 13 zuständigen Stelle nicht fristgemäß vorgelegt, ist der Notariatsabwickler zur Rückerstattung der aufgrund seiner vorläufigen Abrechnungen erhaltenen Beträge verpflichtet. Diese Rückerstattung ist fällig unverzüglich nach dem Ablauf der Frist zur Gesamtabrechnung

und danach vom Notariatsabwickler entsprechend § 288 Absatz 1 BGB zu verzinsen.

(3) Eine nach Absatz 2 erforderliche Gesamtabrechnung wird dann entbehrlich, wenn der Notariatsabwickler erklärt, auf eine ergänzende Vergütung insgesamt zu verzichten und die vorläufige ergänzende Vergütung zurück erstattet.

§ 16

Form und Inhalt der Abrechnung

(1) Die Abrechnung erfolgt schriftlich. Zur Abrechnung ist das Formular aus der Anlage zu dieser Verordnung zu nutzen. Dieses Formular steht im Internet unter <http://www.justiz-bw.de> zum Abruf bereit.

(2) Bei der Abrechnung sind anzugeben:

1. der Name des Notariatsabwicklers sowie die Bezeichnung des ehemaligen staatlichen Notariats und der abzuwickelnden Abteilung oder des abzuwickelnden Referats,
2. ob der Notariatsabwickler als Richter oder Beamter beschäftigt ist,
3. falls der Notariatsabwickler als Richter oder Beamter beschäftigt ist, ob Einrichtungen und Material des Dienstherrn in Anspruch genommen wurden, sowie ob und in welchem Umfang die Abwicklungstätigkeit im Abrechnungszeitraum auf die regelmäßige Arbeitszeit angerechnet wurde,
4. falls der Notariatsabwickler nicht im Landesdienst beschäftigt ist seine Anschrift,
5. ob es sich um die Gesamtabrechnung oder eine vorläufige Abrechnung handelt,
6. ob es sich um eine Fremdadwicklung handelt,
7. ob von der Möglichkeit des § 19 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes Gebrauch gemacht wurde,
8. der Abrechnungszeitraum,

9. alle im Abrechnungszeitraum erledigten Fälle jeweils mit Familiennamen der Beteiligten und allen entsprechenden UZ-Nummern,
10. das Erledigungsdatum jedes Falles,
11. die jeweilige Kategorie nach § 3 Absatz 2, nach der sich die ergänzende Vergütung bemisst, einschließlich des in der geltend gemachten Kategorie einschlägigen Unterfalls nach Buchstabe, sowie den dieser Kategorie entsprechenden Pauschalbetrag,
12. soweit ein Zuschlag für Sachaufwand nach § 5 geltend gemacht wird, den der jeweiligen Kategorie entsprechenden Pauschalbetrag,
13. zu jedem Fall die Höhe der Kostenforderungen nach § 11 Absatz 1,
14. soweit die Erstattung von Versicherungsbeiträgen nach § 7 verlangt wird, die Höhe des geltend gemachten Erstattungsbetrages und den durch Zahlung des Beitrages versicherten Zeitraum,
15. bei der Gesamtabrechnung zusätzlich eine Erklärung darüber, ob und in welcher Höhe die Versicherung Beiträge an den Notariatsabwickler zurückerstattet oder dies angekündigt hat,
16. soweit ein Härtefall nach § 8 geltend gemacht wird, die Summe der Erhöhung der Pauschalen nach § 8 Absatz 1, die Teilpauschalvergütung nach § 8 Absatz 2 und der Pauschbetrag nach § 8 Absatz 3, jeweils nebst den in § 8 Absatz 4 geforderten schriftlichen Angaben,
17. die Gesamtsumme der geltend gemachten Pauschalen nach §§ 3 bis 5 und § 8 Absatz 2 einschließlich etwaiger Erstattungsforderungen nach § 7 sowie die Summe der Erhöhungen der Pauschalen nach § 8 Absatz 1 und der Pauschbetrag nach § 8 Absatz 3, die Gesamtsumme der Kostenforderungen nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz, die Summe der nicht beitreibbaren Kostenforderungen nach § 11 Absatz 2 einschließlich der Darlegung der Gründe nach dieser Norm sowie die Gesamtsumme der geltend gemachten ergänzenden Vergütung,
18. das Konto, auf das die ergänzende Vergütung überwiesen werden soll.

(3) Bei der Geltendmachung von Erstattungsbeträgen nach § 7 ist eine Kopie der Beitragsrechnung der Versicherung vorzulegen. Der Anspruch nach § 7 erlischt, wenn die Kopie der Beitragsrechnung nicht zugleich mit der Abrechnung vorgelegt wird.

(4) Die nach § 13 zuständige Stelle kann verlangen, dass die vom Notariatsabwickler erstellten Kostenberechnungen nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz vorgelegt werden. Sie kann außerdem verlangen, dass die Urkundenrolle des Notariatsabwicklers und zu allen oder bestimmten abgerechneten Fällen die notariellen Akten vollständig vorgelegt werden. Werden die angeforderten Belege oder Akten nicht innerhalb von sechs Wochen nach Verlangen vorgelegt, erlischt der Anspruch auf ergänzende Vergütung. Auf diese Rechtsfolge ist in dem Verlangen hinzuweisen.

(5) Die Richtigkeit und Vollständigkeit der bei der Abrechnung gemachten Angaben ist schriftlich zu versichern.

Abschnitt 5: Notarassessoren als Notariatsabwickler

§ 17

Notarassessoren im Anwärtendienst des Landes Baden-Württemberg

(1) Ist ein Notariatsabwickler zugleich Notarassessor im Anwärtendienst des Landes Baden-Württemberg, stehen die Ansprüche nach dieser Verordnung allein der Notarkammer Baden-Württemberg zu (§ 21 Satz 3 LFGG). Die Notarkammer rechnet in gleicher Weise wie ein Notariatsabwickler mit dem Land ab.

(2) Zuständige Stelle im Sinne von § 13 ist der Präsident des Landgerichts Stuttgart.

Abschnitt 6: Inkrafttreten

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Stuttgart, den ...

Stickelberger

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Die Verordnung bestimmt Höhe und Zahlungsmodalitäten der ergänzenden Vergütung des Notariatsabwicklers auf der Grundlage der Ermächtigungen in § 46 Absatz 4 LFVG in der bis 31. Dezember 2017 geltenden Fassung und in § 18 Absatz 3 LFVG in der Fassung ab 1. Januar 2018.

Die ergänzende Vergütung soll die Gewinnung einer ausreichenden Zahl geeigneter Personen sicherstellen, die bereit sind, das Amt des Notariatsabwicklers zu übernehmen. Dazu bedarf es einer angemessenen Vergütung der Abwicklertätigkeit. Dabei ist durch eine erledigungsorientierte Vergütung nach Fallpauschalen und ein transparentes Abrechnungssystem dem Interesse an einer zügigen und effektiven Abwicklung Rechnung zu tragen.

Würde man anstelle der Regelung einer ergänzenden Vergütung die Notariatsabwickler ausschließlich auf die Einnahmen nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) verweisen, würde das wirtschaftliche Risiko der in der Verantwortung des Landes stehenden Abwicklung auf die Notariatsabwickler verlagert. Würde man anstelle der erledigungsorientierten Vergütung nach Fallpauschalen eine Vergütung nach tatsächlich angefallenem Aufwand vorsehen, müsste man ein aufwändiges Dokumentationssystem einführen, das wesentliche Ressourcen der Notariatsabwickler für Verwaltungsaufgaben binden würde.

Die Aufwendungen für die ergänzende Vergütung der Notariatsabwickler werden voraussichtlich - korrespondierend zum Aufwand der Abwicklung - ganz überwiegend im Jahr 2018 anfallen. Allenfalls einzelne, besonders gelagerte Geschäfte werden erst danach zu beenden sein. Der Anwendungsbe- reich der Verordnung bedarf vor diesem Hintergrund keiner ausdrücklichen zeitlichen Befristung.

Der den Fallpauschalen zugrunde gelegte Aufwand der Abwicklung kann angesichts der vom gegenwärtigen Betrieb der staatlichen Notariate ebenso wie von der aktuellen Tätigkeit eines selbstständigen Notars abweichenden Situation der Beendigung in den aufgelösten Notariaten begonnener Geschäfte nicht gemessen, sondern nur anhand einer Durchschnittsbetrachtung verschiedener Kategorien geschätzt werden. Die Schätzungen, die dieser Verordnung zugrunde liegen, beruhen wesentlich auf der Mitwirkung des Praktiker-Beirats zur Abwicklung offener Notargeschäfte.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Kategorien wurde im Rahmen einer repräsentativen Erhebung die Anzahl der offenen Notargeschäfte im laufenden Betrieb der staatlichen Notariate ermittelt. Danach ist für den Gesamtzeitraum der Abwicklung aus Sicht des Landes mit Aufwendungen für Fallpauschalen zur Abdeckung des Zeitaufwands der Tätigkeit der Notariatsabwickler (einschließlich der Zuschläge für Fremdadwicklung) in Höhe von rund 13,3 Millionen Euro zu rechnen. Hinzu kommen Zuschläge zur Abdeckung von Sachkosten, Mehrkosten durch das Eingreifen von Härteklauseln zugunsten der Notariatsabwickler sowie die Erstattung angemessener Einzelaufwendungen (Versicherungsbeiträge für Regressversicherungen) und die Erstattung der Umsatzsteuer auf die dem Notariatsabwickler vom Land zu zahlende Vergütung. Abzusetzen sind dagegen - dem Charakter einer ergänzenden Vergütung entsprechend - die Gebühren und Auslagen der Notariatsabwickler nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz für die von ihnen durchgeführten Beurkundungen. Bei deren Schätzung ist zu bedenken, dass ihre Beurkundungsbefugnis sich nicht auf Neugeschäft erstreckt und in vielen Fällen - nach § 21 GNotKG oder angesichts der kostenrechtlichen Betrachtung von Notariatsabwickler und staatlichem Notariat als Einheit zum Schutz vor Doppelzahlungen des rechtsuchenden Bürgers nach § 135 Absatz 3 GNotKG in der Fassung ab 1. Januar 2018 - keine Gebühren erhoben werden können. Berücksichtigt man schließlich auch die anstelle von Zuschlägen zur Abdeckung von Sachkosten anfallenden Mehrkosten des Landes für die Bereitstellung notarieller Infrastruktur zugunsten von Notariatsabwicklern, die im Hauptamt im Landesdienst tätig sind, sind aus Sicht

des Landes insgesamt Kosten in Höhe von rund 8,2 Millionen Euro zu erwarten.

B. Einzelbegründung

Zu Abschnitt 1: Zweck der Verordnung

Zu § 1 (Zweck der Verordnung)

Die Verordnung soll sicherstellen, dass der nach § 114 Absatz 4 BNotO und nach dem Zweiten Abschnitt des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit in der Fassung ab 1. Januar 2018 zu bestellende Notariatsabwickler insgesamt angemessen vergütet ist.

Zum Gelingen der Notariatsreform, die als Stichtagsreform zum 1. Januar 2018 wirksam wird, ist das Amt des Notariatsabwicklers unverzichtbar. Um den Beurkundungsbedarf der Bevölkerung zu decken, werden die staatlichen Notariate bis zum Ende ihres Bestehens am 31. Dezember 2017 notarielle Geschäfte beurkunden und beglaubigen müssen. Zum 1. Januar 2018 entfällt dann aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben die Beurkundungsbefugnis der staatlichen Notare. Gleichwohl werden viele notarielle Geschäfte zu diesem Stichtag noch nicht beendet sein, beispielsweise weil Folgeurkunden, wie Auflassungen oder Urkunden über Finanzierungsgrundpfandrechte, errichtet werden müssen, weil der Notar behördliche Genehmigungen einholen muss, weil der Rechtsvorgang in das Grundbuch oder das Handelsregister einzutragen ist. Vereinzelt werden auch Nachträge zur Behebung von Mängeln der Urkunde oder Eintragungshindernissen erforderlich sein. Für die Abwicklung dieser noch offenen notariellen Geschäfte bedarf es eines notariellen Amtsträgers zur Fertigung der notariellen Folgeurkunden und Nachträge sowie als Ansprechpartner für die rechtssuchende Bevölkerung, die mit dem weiteren Vollzug ihrer Urkunden ab 2018 nicht allein gelassen werden darf.

Die Nurnotare, die ab 2018 die notariellen Aufgaben anstelle der staatlichen Notariate wahrnehmen, führen ihre eigenen notariellen Geschäfte aus den staatlichen Notariaten zwar fort. Eine Übernahme aller offenen notariellen Geschäfte durch die künftigen Nurnotare ist aber aufgrund des Umfangs und der Vielgestaltigkeit dieser Geschäfte nicht leistbar.

Nach § 114 Absatz 4 BNotO und dem Zweiten Abschnitt des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit kann die Landesjustizverwaltung zum Zwecke der Abwicklung der staatlichen Notariate einen Notariatsabwickler bestellen. Der Notariatsabwickler ist - im Einklang mit den bundesrechtlichen Vorgaben der Bundesnotarordnung - selbstständiger Inhaber eines notariellen Amtes auf Zeit. Der Notariatsabwickler hat die Aufgabe, die noch nicht erledigten Geschäfte der staatlichen Notariate zu Ende zu führen. Geeignet für diese Aufgabe wird nur ein eng begrenzter Personenkreis sein. Dazu gehören insbesondere die ehemaligen Notare im Landesdienst. Dies gilt zum einen für die 2018 amtierenden Nurnotare, die sowohl über die nötige notarielle Erfahrung als auch über die notarielle Infrastruktur verfügen, und zum anderen für die ehemaligen Notare, die im Landesdienst bleiben oder in Ruhestand treten, die die von ihnen begonnenen Geschäfte zu Ende bringen können. Ohne die Möglichkeit der Beendigung dieser Geschäfte durch einen notariellen Amtsträger könnte der rechtsuchenden Bevölkerung bereits im Jahr 2017 nicht mehr angeraten werden, ihre Urkunden bei den staatlichen Notariaten errichten zu lassen. Ohne qualifizierten notariellen Sachverstand bei der Erledigung dieser Geschäfte käme es darüber hinaus gehäuft zu Haftungsfällen, für die das Land Baden-Württemberg nach den gesetzlichen Haftungsregeln eintreten müsste.

Da der Notariatsabwickler, anders als der Notariatsverwalter nach der Bundesnotarordnung (vergleiche § 56 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 BNotO), keine neuen notariellen Geschäfte mehr beurkunden soll, aus denen sich auskömmliche Beurkundungsgebühren erwirtschaften lassen, ist eine angemessene Vergütung für die Notariatsabwicklung durch das Land sicherzustellen. In einem Teil der Fälle werden die notariellen Kosten nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz aus der Tätigkeit des Notariatsabwicklers

ausreichen, um eine angemessene Vergütung sicherzustellen. Es wird aber auch Notariatsabwicklungen geben, bei denen dies nicht garantiert ist. Das gilt etwa für Nachtragsbeurkundungen, für die wegen § 21 GNotKG (unrichtige Sachbehandlung) oder wegen der Vorschriften zum Schutz der rechtsuchenden Bürger vor Doppelzahlungen (Vorbemerkung 2 Absatz 1 Teil 2 des Kostenverzeichnisses zum GNotKG in Verbindung mit § 135 Absatz 3 GNotKG) keine Kosten angesetzt werden können.

Diejenigen Notare, die aus dem Landesdienst in den Status des selbstständigen Nurnotars wechseln (Statuswechsler) haben die von ihnen begonnenen Geschäfte zwar nach § 114 Absatz 3 BNotO fortzuführen. Die übrigen Notarinnen und Notare im Landesdienst sind dazu aber nicht in der Lage. Zum einen entfällt ihre Beurkundungsbefugnis zum 1. Januar 2018. Zum anderen wird ihre Arbeitskraft für die Erledigung der gerichtlichen Aufgaben benötigt, die ab dem 1. Januar 2018 beim Land verbleiben. Für die von ihnen bis zum 31. Dezember 2017 begonnenen Notargeschäfte trägt das Land die Verantwortung. Das Land muss aus dem engen Kreis der geeigneten Personen ausreichend Personen finden, die zur Übernahme des Amts des Notariatsabwicklers bereit sind. Dabei ist zu bedenken, dass die Bereitschaft, die Abwicklung von Referaten oder Abteilungen zu übernehmen wesentlich davon abhängt, dass das Risiko der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Abwicklungen nicht vom Land auf die Notariatsabwickler verlagert wird und diese nicht über Gebühr beansprucht werden.

Hierfür regelt die vorliegende Verordnung eine ergänzende Vergütung, auf die sich der Notariatsabwickler anrechnen lassen muss, was nach GNotKG von ihm für seine Tätigkeit zu vereinnahmen ist. Die ergänzende Vergütung bemisst sich nach Fallpauschalen, die sich jeweils entsprechend dem zu erwartenden Aufwand des Notariatsabwicklers und der Schwierigkeit nach fünf unterschiedlichen Kategorien (§ 3 Absatz 2) bemessen.

Zu Abschnitt 2: Ergänzende Vergütung

Zu § 2 (Abwicklungsbedürftige Fälle)

§ 2 definiert, welcher offene notarielle Vorgang einen abwicklungsbedürftigen Fall im Sinne der Vergütungsverordnung darstellt.

Anknüpfungspunkt ist dabei nach Absatz 1 der notarielle Vorgang als einheitlicher Lebenssachverhalt, der eine kleinteilige Aufsplittung in einzelne notarielle Vorgänge vermeidet und Grundlage der Einordnung in die Kategorien nach § 3 Absatz 2 ist. Maßgeblich ist demnach nicht, ob für einen Vorgang eine eigene UZ-Nummer vergeben wurde, ob eine neue notarielle Urkunde zu errichten ist oder ob mehrere Vorgänge in einem notariellen Auftrag in der Notariatssoftware angelegt sind. Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 zeigt bei besonders häufig vorkommenden notariellen Fallkonstellationen den einheitlichen Lebenssachverhalt beispielhaft auf. Jeder einheitliche Lebenssachverhalt bildet nur einen zu vergütenden Fall.

Absatz 2 definiert, welche Fälle im Sinne dieser Verordnung abwicklungsbedürftig sind. Dabei ist zu beachten, dass diese Definition nur der Bestimmung derjenigen Fälle dient, die nach dieser Verordnung zu vergüten sind. Es mag Fälle geben, in denen der Notariatsabwickler befugt ist, Rechtsvorgänge im Sinne von § 15 LF GG zu beurkunden oder weiter zu bearbeiten, und es sich trotzdem nicht um abwicklungsbedürftige Fälle handelt. Für die Frage der Abwicklungsbedürftigkeit ist es dabei unerheblich, ob der ehemalige staatliche Notar den Fall in der Notariatssoftware als erledigt gekennzeichnet hat oder nicht (vergleiche § 23 Absatz 5 1. VV LF GG in der Fassung bis 31. Dezember 2017).

Abwicklungsbedürftig sind zum einen solche Vorgänge, die noch nicht kanzleimäßig abgeschlossen sind. Das bedeutet, dass eine Urkunde etwa noch zu verfügen ist, dass Abschriften und Ausfertigungen erstellt und versendet werden müssen, dass die Kosten berechnet, die Rechnung versendet und die Kosten vereinnahmt werden müssen. Abwicklungsbedürftigkeit besteht

demnach nicht mehr, wenn der Vorgang in der Urkundensammlung abgelegt werden kann.

Zum anderen sind auch solche Vorgänge abwicklungsbedürftig, die noch des notariellen Vollzugs bedürfen, etwa weil Folgeurkunden erst noch errichtet werden müssen (Auflassungen, Finanzierungsgrundpfandrechte, Nachträge, Vollmachtsbestätigungen), oder die noch bei einem Gericht eingereicht werden müssen, weil der Vorgang einer Eintragung in ein Register (Grundbuch, Handelsregister, Vereinsregister) bedarf. Urkunden können oft erst deutlich nach Beurkundung bei Gerichten eingereicht werden, weil vorab behördliche oder gerichtliche Genehmigungen einzuholen sind (Vorkaufsrechtsbescheinigungen, Unbedenklichkeitsbescheinigungen, Genehmigungen des Familien- oder Betreuungsgerichts). Insbesondere Bauträgerverträge können erst dann vollzogen werden, wenn der veräußerte Gegenstand baulich errichtet ist, was sich zeitlich oft lange hinziehen kann. Ebenso sind abwicklungsbedürftig solche Fälle, bei denen Treuhandaufträge zu erfüllen sind.

Ein abwicklungsbedürftiger Fall liegt auch dann vor, wenn bereits vor dem Reformstichtag Entwürfe gefertigt wurden, die nun zu beurkunden sind, weil die Beteiligten sonst durch doppelte Kosten belastet würden. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen die Beteiligten neben den Beurkundungsgebühren auch die sonst auf die notariellen Kosten der Beurkundung anzurechnenden notariellen Kosten des Entwurfes tragen müssten. Fehlt es allerdings an einem Entwurf, etwa weil erst eine Beratung der Beteiligten oder eine Besprechung des Beurkundungsauftrages stattgefunden hat, ist auch kein abwicklungsbedürftiger Fall anzunehmen (Absatz 2 Satz 5 Nummer 3).

Allgemein fehlt es an der Abwicklungsbedürftigkeit, soweit die Beteiligten den staatlichen Notar von der Pflicht zum Vollzug des Vertrages freigestellt haben. Als nicht abwicklungsbedürftig bestimmt die Verordnung deshalb in Absatz 2 Satz 5 Nummer 1 und 2 beispielhaft Veräußerungsverträge über nicht vermessene Teilflächen, bei denen nicht in angemessener Zeit die Vermessung von den Beteiligten veranlasst wurde, oder das Vermessungsergebnis (Veränderungsnachweis) noch nicht im Grundbuch gebucht ist.

Wenn der Notar – wie üblich – keinen ausdrücklichen Auftrag von den Beteiligten erhalten hat, den Vertragsgegenstand zu vermessen oder grundbuchrechtlich zu schaffen, liegt kein abwicklungsbedürftiger Fall vor. Dies betrifft insbesondere Verträge zur Herstellung von Straßen mit öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften. Bei der Bestimmung der angemessenen Zeit im Sinne der Norm kommt dem Notariatsabwickler ein Einschätzungsspielraum zu. Insbesondere solche Verträge, die bereits seit mehr als drei Jahren von den Beteiligten nicht zum Vollzug gebracht werden, sind regelmäßig nicht abwicklungsbedürftig.

Zu § 3 (Fallpauschalen)

§ 3 gewährt dem Notariatsabwickler zur Abgeltung seines Zeitaufwands eine Vergütung anhand von endfälligen Fallpauschalen.

Absatz 1 beschreibt, nach welcher Methode die in § 2 definierten abwicklungsbedürftigen Fälle in die fünf Kategorien nach Absatz 2 einzuordnen sind.

Die Kategorien nach Absatz 2 sind abschließend. Lässt sich eine Handlung des Notariatsabwicklers nicht unter einer dieser Kategorien subsumieren, fällt eine Fallpauschale nicht an. Insbesondere für Auskünfte an Beteiligte oder Behörden ebenso wie für die Erteilung von Abschriften für die während der Dauer der Notariatsabwicklung verwahrten Urkunden fällt keine Fallpauschale an. Damit wird ein unverhältnismäßiger Dokumentationssaufwand der Notariatsabwickler vermieden. Gleichwohl ist auch in diesen Fällen eine insgesamt angemessene Vergütung des Notariatsabwicklers sichergestellt, da bei der Bemessung der Fallpauschalen dieser Zeitaufwand in der Durchschnittsbetrachtung mitberücksichtigt wurde. In Fällen extremen Mehraufwands kann eine angemessene Vergütung durch § 8 Absatz 2 sichergestellt werden.

Um die vielfältigen notariellen Geschäfte und Handlungen in nur fünf Kategorien einzuteilen und damit die Abrechnung sowohl für die Notariatsabwick-

ler als auch für die Justizverwaltung erheblich zu erleichtern gilt: Dem Notariatsabwickler steht immer die Fallpauschale nach der höchsten Kategorie zu, unter der sich sein Handeln im zu vergütenden Fall subsumieren lässt („Hau-den-Lukas-Prinzip“). Erbringt also der Notariatsabwickler in einem Fall Handlungen der Kategorie 1 und der Kategorie 3, so wird der Fall vergütet nach Kategorie 3. Die so bestimmte Vergütung erhöht sich auch dann nicht, wenn noch Handlungen nach Kategorie 2 oder mehrere Handlungen nach Kategorie 3 vorgenommen werden.

Absatz 2 definiert die fünf Kategorien und bestimmt die Höhe der jeweiligen Fallpauschale. Die Fallpauschale deckt dabei den Zeitaufwand des Notariatsabwicklers ab und zwar für den Fall, dass der Notariatsabwickler vor dem Reformstichtag Inhaber des abzuwickelnden Referates oder der abzuwickelnden Abteilung war (Eigenabwicklung). Die Fallpauschale berücksichtigt nicht den Mehraufwand für die Fremdadwicklung (§ 4) und den Sachaufwand (§ 5).

Der Aufwand des Notariatsabwicklers für die Bearbeitung der Fälle nimmt von Kategorie 1 bis Kategorie 5 zu.

Dabei ist für jede Kategorie der durchschnittliche Zeitaufwand zu berücksichtigen. Maßgeblich ist eine Durchschnittsbetrachtung einfacher und komplexer Fälle entsprechend dem Verhältnis ihres Vorkommens in der Praxis bei einer einheitlichen Sachbearbeitung. Denn wegen des volatilen Geschäftsanfalls bei der auf die Abwicklung von Altfällen beschränkten Tätigkeit wird der Notariatsabwickler für seine Tätigkeit regelmäßig keine Servicekräfte beschäftigen können. Die einheitliche Sachbearbeitung ermöglicht darüber hinaus eine einfachere Abrechnung.

Der danach maßgebliche Zeitaufwand kann allerdings nicht empirisch erhoben werden. Denn dazu wäre eine zeit- und kostenaufwändige Arbeitszeiterhebung erforderlich, die alle Fälle im staatlichen Notariat in Baden-Württemberg umfasst. Unabhängig davon kann der Aufwand für die einheitliche Sachbearbeitung nicht gemessen werden, weil diese nicht der gegen-

wärtigen Aufgabenteilung zwischen Notaren und Servicekräften im staatlichen Notariat entspricht. Der Zeitaufwand war daher mittels Schätzung unter Berücksichtigung der Einschätzungen der Mitglieder des Praktiker-Beirats zur Frage der Abwicklung der offenen notariellen Geschäfte zu bestimmen. Der Praktiker-Beirat setzt sich aus Notarinnen und Notaren aus der gerichtlichen Praxis, sowohl aus dem württembergischen als auch dem badischen Landesteil zusammen. Bei der Besetzung des Praktiker-Beirats wurde darauf geachtet, dass die künftigen Nurnotare (Statuswechsler) ebenso vertreten sind wie diejenigen Notare, die nach dem Reformstichtag im Landesdienst bleiben. Die Mitglieder sind Notare ebenso in größeren Notariaten wie auch in Einzelnotariaten, sie kommen teilweise aus ländlichen Gebieten, teilweise aus städtischen Notariaten. Auch der Hauptpersonalrat ist im Beirat vertreten.

Bei der Ableitung der Fallpauschalen aus dem geschätzten Zeitaufwand ist zu beachten, dass die ehemaligen Notarinnen und Notare im Landesdienst die Abwicklungstätigkeit in der Regel in Nebentätigkeit zu ihrem Hauptamt in der Justiz erbringen werden. Das bedeutet, dass die Abwicklungstätigkeit als Mehrarbeit anzusehen ist. Eine Anrechnung der Abwicklungstätigkeit auf die regelmäßige Arbeitszeit (Freistellung) wird ganz überwiegend nicht in Betracht kommen, da aufgrund der Personalknappheit insbesondere in Württemberg eine Freistellung der Notariatsabwickler nur in Ausnahmefällen möglich sein wird. Im Hinblick darauf und unter Berücksichtigung der hochspezialisierten Tätigkeit der Notariatsabwickler erscheint ein Stundensatz von 65 Euro geboten. Da das Land darauf angewiesen ist, dass auch Statuswechsler Notariatsabwicklungen übernehmen, müssen diese Überlegungen - auch angesichts der anderweitigen Verdienstmöglichkeiten der Statuswechsler - für alle Notariatsabwickler gelten.

Zu § 4 (Zuschlag für Fremdadwicklung)

Durch § 4 werden die Fallpauschalen nach § 3 in denjenigen Fällen erhöht, in denen ein Notariatsabwickler ein fremdes Referat oder eine fremde Abteilung abwickelt. Für den Notariatsabwickler stellt es einen erheblichen Auf-

wand dar, sich in fremde Urkundsgestaltungen und Fälle einarbeiten zu müssen. Gleichzeitig können wir nicht sicherstellen, dass jedes Referat und jede Abteilung vom ehemaligen Amtsinhaber abgewickelt wird, weil eine beträchtliche Anzahl der Notarinnen und Notare im Landesdienst zum Reformstichtag in den Vorruhestand oder Ruhestand treten werden und eine Notariatsabwicklung nicht mehr übernehmen wollen oder können. Auch für diese Fälle ist das Land jedoch auf die Bereitschaft geeigneter Personen angewiesen, solche Notariatsabwicklungen zu übernehmen.

Satz 1 gewährt deshalb für die Fälle der Fremdadwicklung einen Zuschlag von jeweils 27,5 Prozent auf die Fallpauschalen nach § 3. Dieser Wert wurde aus den Schätzungen des Praktiker-Beirats zum durchschnittlichen Mehraufwand in den Kategorien 1 bis 5 abgeleitet.

Satz 2 beugt gleichzeitig einer denkbaren Fehlsteuerung vor, in dem er sogenannte „Überkreuz-Abwicklungen“ verhindert, die allein einer Erhöhung der Vergütung dienen. Den Fremdadwicklungszuschlag erhält derjenige nicht, der sich nicht bereit erklärt auch seine eigene abwicklungsbedürftige Abteilung oder sein eigenes abwicklungsbedürftiges Referat abzuwickeln.

Zu § 5 (Zuschlag für Sachaufwand)

§ 5 enthält für jede Kategorie nach § 3 Absatz 2 einen Zuschlag für Sachaufwand. Da der Notariatsabwickler selbstständig tätig ist, obliegt ihm grundsätzlich auch die Ausstattung seines Büros. Soweit etwa künftige Nurnotare als weiteres Amt eine Notariatsabwicklung übernehmen, deckt der Zuschlag die Mehrkosten für Sachaufwand in der Notarkanzlei ab. Soweit ehemalige Notarinnen und Notare im Landesdienst als Notariatsabwickler bestellt werden, kann dieser im Einklang mit § 64 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) und der Landesneben tätigkeitsverordnung Einrichtungen und Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen (§ 9 LNTVO). In diesem Fall entfällt der Zuschlag für Sachaufwand nach § 6.

Der Zuschlag errechnet sich entsprechend der Bestimmungen von Nummer 2.2 der Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung vom 13. Oktober 2015 (VwV-Kostenfestlegung) – Az.: 2-0541.8/36 (GABl. S. 811) für Sachkosten. Er wurde aus dem dort vorgesehenen Stundensatz für den höheren Dienst unter Berücksichtigung des im Rahmen der Ableitung der Fallpauschalen geschätzten Zeitaufwands je Kategorie abgeleitet.

§ 6 (Abgeltung Sachaufwand bei Inanspruchnahme von Einrichtungen und Material des Dienstherrn)

Nach § 64 Absatz 2 LBG in Verbindung mit den Regelungen der Landesnebenberufungsverordnung ist einem Beamten, der eine Nebenberufung ausübt, gestattet, hierfür Einrichtungen und Material des Dienstherrn in Anspruch zu nehmen (§ 9 LNTVO). Im Gegenzug hat der Beamte nach § 10 LNTVO ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Um den Notarinnen und Notaren, die weiter als Beamte oder Richter beim Land beschäftigt sind, die Übernahme einer Notariatsabwicklung niederschwellig zu ermöglichen, ist beabsichtigt, die erforderliche notarielle Infrastruktur am Justiz-Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen.

Daher wird die allgemein erteilte Genehmigung des § 9 Absatz 1 LNTVO durch Absatz 1 Satz 1 ausgeweitet auf alle für die Tätigkeit des Notariatsabwicklers erforderlichen Einrichtungen und Materialien. Satz 2 benennt beispielhaft die in Betracht kommenden Einrichtungen und Materialien. Nicht erfasst ist hingegen das Personal des Dienstherrn. Eine Inanspruchnahme von Servicekräften wird nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen, wenn Überkapazitäten im Servicebereich vor Ort vorhanden sind. Aus Gründen der Transparenz sollte die Beurteilung dieser Frage jedoch dem Dienstvorgesetzten vorbehalten bleiben. Dies bedeutet hingegen nicht, dass der Notariatsabwickler für die Mitnutzung der allgemeinen Justizinfrastruktur, etwa für

den Postabtrag eine Genehmigung beantragen müsste. Vielmehr ist dies von der allgemein erteilten Genehmigung erfasst.

Soweit Einrichtungen und Material des Dienstherrn für die Notariatsabwicklungen in Anspruch genommen werden, würde es einen unnötigen Aufwand bedeuten, den Notariatsabwicklern zum einen Zuschläge für Sachaufwand auszuzahlen und im Gegenzug ein Nutzungsentgelt nach § 10 Absatz 1 LNTVO zu verlangen. Aus diesem Grund enthält Absatz 2 im Ergebnis eine gesetzliche Aufrechnung dieser beiden gegenläufigen Ansprüche. Eine Ausnahme muss jedoch für die Inanspruchnahme von Personal des Dienstherrn gelten. Nachdem bei der Fallpauschale der Zeitaufwand für eine einheitliche Sachbearbeitung pauschal berücksichtigt ist, können die Notariatsabwickler nicht zusätzlich Servicekräfte im Unterstützungsbereich in Anspruch nehmen, ohne hierfür ein entsprechendes Entgelt zu entrichten.

Nach Absatz 3 ist entsprechend zu verfahren, wenn Ruheständlern die Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Material des ehemaligen Dienstherrn ermöglicht wird. Zur Vermeidung eines Hin- und Herzählens sind hier der Sachaufwandszuschlag einerseits und ein Nutzungsentgelt andererseits auszuschließen.

Zu § 7 (Erstattung von Versicherungsbeiträgen)

Absatz 1 macht eine Ausnahme vom System der Fallpauschalen, indem ein Anspruch auf Erstattung der konkret nachgewiesenen Beiträge für eine angemessene Versicherung zur Deckung des Rückgriffsrisikos gewährt wird. Die Fallpauschalen nach § 3 decken nur den Zeitaufwand ab. Der pauschale Zuschlag für Sachaufwand nach § 5 enthält Versicherungsbeiträge ebenfalls nicht. Dabei ist es unerheblich, dass ein Rückgriff des Landes nur bei grober Fahrlässigkeit droht. Auch für sorgfältig arbeitende Notarinnen und Notare im Landesdienst war es erforderlich und üblich, sich gegen dieses Rückgriffsrisiko zu versichern. Das Land wird deshalb ehemalige Notarinnen und Notare im Landesdienst als Notariatsabwickler nur gewinnen können, wenn sie sich in gleicher Weise versichern können und ihnen die hierfür aufge-

wandten Beiträge unter dem Vorbehalt der Angemessenheit erstattet werden.

Durch Absatz 2 wird sichergestellt, dass ein Anspruch nach Absatz 1 insoweit nicht besteht, als die Versicherung Beiträge zurückerstattet. Dies kommt insbesondere in Betracht bei einer Beendigung der Notariatsabwicklung vor dem Ende des durch den Beitrag abgedeckten Zeitraums. Soweit das Land gleichwohl Beiträge bereits ersetzt hat, sind diese nach Satz 2 zurückzuerstatten.

Zu § 8 (Sonderregelungen zur Vermeidung unbilliger Härtefälle)

§ 8 soll in extremen Ausnahmesituationen unbillige und nicht zumutbare Härtefälle abmildern. Hierzu werden drei Fallkonstellationen unterschieden:

- Ein extrem aufwändiger Fall (Absatz 1),
- die vorzeitige Amtsbeendigung (Absatz 2),
- die Gewährleistung einer kostendeckenden Mindestvergütung (Absatz 3).

Absatz 4 regelt formale Anforderungen bei der Geltendmachung eines unbilligen Härtefalles.

Durch Absatz 1 hat der die Vergütung festsetzende Präsident die Möglichkeit, eine Pauschalvergütung für einen abgewickelten Fall zu erhöhen, wenn die Pauschalvergütung für den Notariatsabwickler nicht zumutbar ist, weil der Fall besonders umfangreich abzuwickeln war. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es dem Wesen einer Pauschalvergütung entspricht, dass die Pauschale bei einzelner Betrachtung für manche Fälle eher großzügig erscheinen mag, während sie für andere Fälle eher zu niedrig angesetzt ist. Einem Pauschalvergütungssystem ist damit immanent, dass nicht bereits jeder Fall, für den die Pauschale zu niedrig erscheint, eine unbillige Härte darstellen kann. Eine Erhöhung einer Fallpauschale kommt daher nur in Betracht bei einem völlig aus dem Rahmen fallenden abzuwickelnden Fall. Die Formulierung lehnt sich an § 51 Absatz 1 Satz 2 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes an. Auch bei diesen Extremfällen ist jedoch die Gesamtvergütung aus der Notariatsabwicklung zu berücksichtigen, so dass auch bei Extremfällen

eine Erhöhung der Pauschalvergütung dann nicht in Betracht kommt, wenn die Notariatsabwicklung trotz des unzumutbar vergüteten Extremfalls insgesamt noch angemessen vergütet ist.

Absatz 2 beugt einer unbilligen Härte vor, die bei einer vorzeitigen Beendigung des Abwickleramtes dadurch entstehen kann, dass die Fallpauschalen dem Notariatsabwickler erst bei Erledigung eines abzuwickelnden Falles zustehen, also endfällig sind. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Amtes besteht demnach das Risiko, dass der Notariatsabwickler erhebliche Abwicklungsleistungen erbracht hat, ohne dass ihm hierfür bereits Fallpauschalen zustehen. Eine unbillige Härte liegt in diesem Fall dann vor, wenn die ergänzende Vergütung zuzüglich der Kostenforderungen nach § 11 für die bis zur Beendigung des Amtes geleisteten Abwicklungshandlungen unzumutbar niedrig wäre. Voraussetzung ist allerdings, dass die Beendigung des Amtes nicht auf einer Amtsniederlegung durch den Notariatsabwickler ohne triftigen Grund beruht. Ein triftiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Notariatsabwickler erkrankt oder nahe Angehörige pflegebedürftig werden oder dem Notariatsabwickler die Fortführung des Amtes aus sonstigen Gründen nicht mehr zugemutet werden kann. Allein der Ablauf des Beststellungszeitraums nach § 14 Absatz 2 Satz 1 LFGG stellt angesichts der dann gebotenen Verlängerung nach § 14 Absatz 2 Satz 2 LFGG keinen triftigen Grund dar. Liegt bei Berücksichtigung der Gesamtvergütung der Notariatsabwicklung einschließlich der Höhe der ergänzenden Vergütung für andere, bereits beendete Fälle und aller Kostenforderungen nach § 11 demnach ein unbilliger Härtefall vor, kann der die Vergütung festsetzende Präsident dem Notariatsabwickler eine Fallpauschale nach §§ 3 bis 5 entsprechend der bis zur Amtsbeendigung erbrachten Abwicklungshandlungen gewähren. Die jeweilige Fallpauschale ist jedoch um mindestens eine Kategorie niedriger als bei vollständiger Erledigung des noch abzuwickelnden Falles. Eine nach dieser Vorschrift gewährte Pauschalvergütung für einen noch nicht erledigten Fall muss sich der Amtsnachfolger zwar auf seine ergänzende Vergütung nicht anrechnen lassen. Denn die Übernahme einer nicht vollständig beendeten Notariatsabwicklung stellt eine besondere Herausforderung dar, die eine solche Anrechnung nicht gerechtfertigt erscheinen lässt. Durch die „Herab-

stufung“ des Falles um mindestens eine Kategorie ist aber sichergestellt, dass das Land im schlechtesten Fall trotzdem nicht doppelt für eine Abwicklung aufkommen muss.

Absatz 3 sichert dem Notariatsabwickler in denjenigen Fällen eine kostendeckende Mindestvergütung, in denen sich nach zeitintensiver Einarbeitung letztlich nur wenige Fälle als abwicklungsbedürftig und damit als abrechenbar im Sinne dieser Verordnung und des Gerichts- und Notarkostengesetzes darstellen. In diesen Fällen ist der Aufwand für die Übernahme der Akten, die Durchsicht zum Zwecke der Überprüfung des Abwicklungsbedarfs, die Erteilung von Auskünften an die Beteiligten, an Gerichte und Behörden im Vergleich zu den erzielbaren Kosten nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz und der ergänzenden Vergütung nach den Fallpauschalen dieser Verordnung unverhältnismäßig hoch. Soweit bereits vor Übernahme des Abwickleramtes ersichtlich ist, dass ein Abwicklungsbedarf nicht besteht, wird nach § 114 Absatz 4 BNotO und den Vorschriften des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit mangels Erforderlichkeit zwar kein Notariatsabwickler bestellt. Diese Tatsache ist aber – trotz der im Hinblick auf den Reformstichtag eingeführten Berichtspflichten – nicht in jedem Fall mit Sicherheit vorab zu erkennen. In diesem Fall kann der Präsident einen zusätzlichen Pauschbetrag festsetzen, so dass der Notariatsabwickler eine insgesamt angemessene Vergütung erhält.

Absatz 4 bestimmt, dass der Notariatsabwickler, der einen Härtefall nach den Absätzen 1 bis 3 geltend macht, diesen Härtefall bei der Abrechnung jeweils schriftlich zu begründen und darzulegen hat, welche Vergütung für den Härtefall aus seiner Sicht deshalb angemessen ist. Dabei hat er die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben zu versichern.

Zu § 9 (Notariatsabwickler ohne Nacharbeitspflicht)

Eine ergänzende Vergütung kann dem Notariatsabwickler, der im Hauptamt im Landesdienst beschäftigt ist, dann nicht zustehen, wenn er für diese Tätigkeit freigestellt ist.

Absatz 1 verhindert, dass der Notariatsabwickler durch die ergänzende Vergütung und seine Bezüge im Hauptamt doppelt vergütet wird. Damit wird den Vorgaben von § 5 Absatz 1 Satz 3 LNTVO entsprochen. Da es sich um eine Nebentätigkeit im vom Dienstvorgesehenen anerkennenden dienstlichen Interesse handelt, ist zwar die Ausübung während der Dienststunden nach § 4 Absatz 1 Satz 2 LNTVO regelmäßig zuzulassen. Davon zu unterscheiden ist aber die Frage, ob die dadurch versäumte Arbeitszeit nachzuarbeiten ist. Dies ist nur dann nicht der Fall, wenn dem Notariatsabwickler die versäumte Zeit nach § 4 Absatz 1 Satz 3 LNTVO auf seine regelmäßige Arbeitszeit angerechnet wird (Freistellung). In diesem Fall steht ihm die Fallpauschale nach § 3 nicht zu. Denn sein Zeitaufwand wird in diesem Fall durch seine Bezüge im Hauptamt abgegolten. Dies gilt nach Absatz 1 Satz 2 auch dann, wenn der Notariatsabwickler im Einzelfall über die auf seine Arbeitszeit angerechnete Zeit hinaus tätig ist. Diese Regelung dient der Vereinfachung der Abrechnung; andernfalls wäre die gesamte Abwicklertätigkeit durch umfangreiche Stundenaufschriebe zu dokumentieren. Außerdem ist zu bedenken, dass dem Notariatsabwickler in jedem Fall die notariellen Kostenforderungen verbleiben, die er nach Gerichts- und Notarkostengesetz abrechnet.

Absatz 2 regelt den Fall, dass die Anrechnung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 LNTVO, also die Freistellung des Beamten oder Richters bereits vor Beendigung des Amtes des Notariatsabwicklers endet. In diesem Fall kann der Notariatsabwickler bei der Gesamtabrechnung zwar die ergänzende Vergütung geltend machen. Diese vermindert sich aber um die Anzahl der während der Notariatsabwicklung insgesamt auf die reguläre Arbeitszeit angerechneten Stunden. Maßgeblich ist dabei der Stundensatz, der bei der Ableitung der Fallpauschalen nach § 3 zugrunde gelegt wurde. Entscheidend ist dabei in welchem Umfang die Anrechnung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 LNTVO festgelegt ist. Unbeachtlich ist, ob und inwieweit von dieser Gestattung tatsächlich Gebrauch gemacht wurde. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Freistellung des Beamten oder Richters nicht bereits mit Übernahme des Amtes sondern erst später erfolgt.

Das bedeutet beispielsweise, dass ein Notariatsabwickler, der zwar im Hauptamt im Landesdienst beschäftigt ist, aber in den ersten Wochen des Jahres 2018 ausnahmsweise vollständig für diese Tätigkeit freigestellt wird, in dieser Zeit keine ergänzende Vergütung beanspruchen kann. Endet die Freistellung vor Beendigung des Abwickleramtes, kann er eine ergänzende Vergütung nach allgemeinen Regeln beanspruchen. Dies gilt auch, soweit er Abwicklungstätigkeiten für einen zu vergütenden Fall ganz oder teilweise in den Wochen seiner Freistellung erbracht hat. Die Vergütung verringert sich jedoch entsprechend dem Umfang seiner Freistellung. Bei einer vollständigen Freistellung über eine Woche verringert sich die Vergütung also um die regelmäßige Wochenarbeitszeit multipliziert mit dem in Absatz 2 Satz 1 bestimmten Stundensatz.

Wird ein Notariatsabwickler, der im Hauptamt im Landesdienst beschäftigt ist, ausnahmsweise im Rahmen einer Nebentätigkeitsgenehmigung teilweise freigestellt, gilt dies entsprechend. Eine ergänzende Vergütung kann er zwar wiederum erst beanspruchen, wenn seine Freistellung endet, obwohl sein Abwickleramt noch fort dauert. Sein Vergütungsanspruch erstreckt sich aber auch auf diejenigen Fälle, die er während seiner Freistellung erledigt hat. Seine Vergütung verringert sich allerdings ebenfalls um die Stunden, die ihm nach der Festlegung (§ 4 Absatz 1 Satz 2 LNTVO) in seiner Nebentätigkeitsgenehmigung während seiner Teilfreistellung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 LNTVO auf seine regelmäßige Arbeitszeit angerechnet wurden. Da die Abwicklertätigkeit nicht durch Stundenaufschriebe nicht dokumentiert wird, kann es dabei nicht darauf ankommen, ob und in welchem Umfang er tatsächlich als Notariatsabwickler tätig geworden ist.

§ 10 (Erstattung der Umsatzsteuer)

Der Notariatsabwickler ist regelmäßig umsatzsteuerpflichtig, wenn er nicht von der Kleinunternehmerregelung in § 19 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes Gebrauch macht. Die dann auf die Vergütung anfallende Umsatzsteuer wird dem Notariatsabwickler zusätzlich ersetzt. Ein beträchtlicher Teil dieser erstatteten Umsatzsteuer fließt dem Land wieder zu. Die Vorschrift ent-

spricht der Regelung bei der Vergütung von Vormündern und Betreuern nach § 3 Absatz 1 Satz 3 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG).

Zu Abschnitt 3: Anrechnung notarieller Kosten

Zu § 11 (Anrechnung notarieller Kosten)

Die ergänzende Vergütung nach § 18 Absatz 2 LFVG soll eine insgesamt angemessene Vergütung des Notariatsabwicklers sicherstellen. Dem Notariatsabwickler stehen Kostenforderungen (Gebühren und Auslagen) nach GNotKG zu. Da er zur Vornahme von Neugeschäft nicht mehr berechtigt ist (§ 15 LFVG), und er gleichzeitig die wenig gebührenträchtigen Vollzugsgeschäfte vornehmen muss, ist nur durch die in dieser Verordnung normierte ergänzende Vergütung eine insgesamt angemessene Vergütung gewährleistet.

Absatz 1 bestimmt vor diesem Hintergrund, dass sich der Notariatsabwickler auf seine ergänzende Vergütung die gesetzlich festzusetzenden Kosten nach GNotKG anrechnen lassen muss, so dass sich die ergänzende Vergütung um diese verringert. Die Anrechnung der gesetzlich festzusetzenden Kosten erfolgt nicht fallbezogen sondern in Bezug auf die gesamte Notariatsabwicklung, so dass gesetzliche Kosten nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz, die für einen Fall erhoben werden, auch die ergänzende Vergütung anderer abgewickelter Fälle mindern oder aufzehren können. Dies ergibt sich aus dem Prinzip der Gesamtabrechnung (§ 14 Absatz 1). Nicht nach Absatz 1 anzurechnen sind diejenigen Gebühren, die der Notariatsabwickler zwar abrechnet, die jedoch bis 31. Dezember 2017 fällig geworden sind. Diese Gebühren stehen nicht dem Notariatsabwickler, sondern nach den weiter geltenden Vorschriften des Landesjustizkostengesetzes dem Land Baden-Württemberg und dem ehemaligen Notar im Landesdienst zu.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt im Grundsatz, dass für die Anrechnung der Betrag der gesetzlich festzusetzenden notariellen Kosten maßgeblich ist, wobei die

Frage der Beitreibung der Kosten regelmäßig unbeachtlich ist. Nur wenn der Notariatsabwickler unter Nennung hinreichender Gründe schriftlich darlegt, warum die notariellen Kosten nicht beigetrieben werden können, bleiben diese außer Betracht. Hinreichende Gründe liegen nach Satz 2 in der Regel dann vor, wenn die Vollstreckung des Kostenanspruches vergeblich versucht wurde oder der Kostenschuldner in das Schuldnerverzeichnis eingetragen ist. Gleiches gilt im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kostenschuldners oder die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse. Die Norm trägt damit dem Umstand Rechnung, dass es Aufgabe des Notars ist, seine Kosten beizutreiben. Hierzu kann er sich besonders leicht einen vollstreckbaren Kostentitel selbst beschaffen (§ 89 GNotKG). Absatz 2 Satz 3 und 4 enthält förmliche Voraussetzungen für die Nichtberücksichtigung notarieller Kosten.

Zu Abschnitt 4: Abrechnung

Zu § 12 (Abrechnung)

§ 12 bestimmt, dass dem Notariatsabwickler die ergänzende Vergütung nur dann zusteht, wenn er dem nach § 13 zuständigen Präsidenten rechtzeitig (§ 14 Absatz 1 Satz 2) eine Abrechnung nach den Vorschriften dieses Abschnittes vorlegt. Werden insbesondere die Form- und Fristvorschriften nach diesem Abschnitt nicht eingehalten, besteht kein Anspruch auf ergänzende Vergütung.

Zu § 13 (Zuständige Stelle)

Zur Festsetzung der ergänzenden Vergütung ist derjenige Präsident des Landgerichts zuständig, der auch die Notaraufsicht nach § 16 Absatz 2 Satz 3 LF GG über den Notariatsabwickler führt.

Zu § 14 (Zeitpunkt der Abrechnung)

Der Notariatsabwickler rechnet grundsätzlich nach Beendigung seines Amtes ab (Absatz 1). Er kann schon vor Beendigung seines Amtes vorläufig abrechnen, wenn ihm für den Abrechnungszeitraum eine ergänzende Vergütung zusteht (Absatz 2). Die Erhöhungen der Fallpauschalen und die besonderen Vergütungen in Härtefällen nach § 8 können in einer vorläufigen Abrechnung grundsätzlich nicht geltend gemacht werden (Absatz 3).

Absatz 1 beschreibt den Regelfall der Gesamtabrechnung nach Beendigung des Amtes des Notariatsabwicklers. Die Gesamtabrechnung umfasst den gesamten Zeitraum der Notariatsabwicklung sowie alle vom Notariatsabwickler bearbeiteten Fälle, für die nach den gesetzlichen Vorschriften notarielle Kosten erhoben werden können. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um abwicklungsbedürftige Fälle im Sinne von § 2 Absatz 2 handelt. Dadurch werden auch solche notariellen Kostenforderungen nach § 11 Absatz 1 auf die ergänzende Vergütung angerechnet, die aus Fällen resultieren, die nicht abwicklungsbedürftig im Sinne dieser Verordnung waren. Dies ist sachgerecht, weil auch diese notariellen Kostenforderungen aus der Notariatsabwicklung stammen und deshalb bei Bemessung einer insgesamt angemessenen Vergütung zu berücksichtigen sind. Die Gesamtabrechnung muss dem zuständigen Präsidenten spätestens sechs Monate nach Beendigung des Amtes vorgelegt werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, besteht kein Anspruch auf ergänzende Vergütung nach dieser Verordnung. Soweit dem Notariatsabwickler eine vorläufige ergänzende Vergütung nach Absatz 2 ausgezahlt wurde, ist diese bei der Gesamtabrechnung entsprechend zu berücksichtigen. Die Gesamtabrechnung bei Beendigung des Amtes ist in den meisten Fällen sachgerecht, weil Notariatsabwicklungen oftmals nach einigen Monaten abgeschlossen sein werden und die Notariatsabwickler laufend Gebühreneinnahmen erzielen können.

Nach Absatz 2 kann der Notariatsabwickler auch vor Beendigung seines Amtes eine vorläufig berechnete ergänzende Vergütung durch eine vorläufige Abrechnung geltend machen. Dies kommt beispielsweise bei Notariatsab-

wicklungen in Betracht, deren Beendigung nicht abzusehen ist und bei denen Gebühreneinnahmen nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz nur in geringem Umfang erzielt werden können. Voraussetzung einer vorläufigen ergänzenden Vergütung ist, dass dem Notariatsabwickler im Abrechnungszeitraum überhaupt eine ergänzende Vergütung zusteht. Das bedeutet, dass die Fallpauschalen einschließlich eines etwaigen Fremdadwicklungszuschlags und eines Zuschlags für Sachaufwand sowie des anteiligen Betrags der Versicherungsprämie höher sind, als die nach § 11 zu berücksichtigenden Kostenforderungen. Im Falle der vorläufigen Abrechnung sind für alle geltend gemachten Fälle die Kostenforderungen nach § 11 anzurechnen, ungeachtet der Tatsache, ob diese bereits fällig oder angefordert sind. Diese Regelung soll vermeiden, dass eine vorläufige ergänzende Vergütung als Vorschuss ausgezahlt wird, der bei Beendigung des Amtes wieder zurückzuerstatten ist. Die Festsetzung der ergänzenden Vergütung erfolgt in diesem Fall vorläufig. Der Abrechnungszeitraum muss mindestens neunzig Tage umfassen. Diese Regelung orientiert sich an § 9 VBVG und soll den Aufwand der festsetzenden Präsidenten für vorläufige Abrechnungen begrenzen, ohne die Interessen der Notariatsabwickler unangemessen zu beschneiden. Die erste vorläufige Abrechnung muss immer mit dem Tag der Übernahme des Amtes des Notariatsabwicklers beginnen. In allen anderen Fällen muss die vorläufige Abrechnung mit dem Ende des letzten Abrechnungszeitraumes beginnen. Diese Regelung verhindert, dass die Notariatsabwickler nur einzelne Phasen mit geringen Kostenforderungen nach § 11 Absatz 1 vorläufig abrechnen, und so Vorschüsse ausgezahlt werden müssten, die bei einer Gesamtabrechnung nach Beendigung des Amtes vom Notariatsabwickler wieder zurückzuerstatten wären. Verlangt der Notariatsabwickler eine vorläufige Abrechnung, muss er nach Absatz 2 Satz 6 dem zuständigen Präsidenten zugleich eine Liste vorlegen, aus der sich alle noch offenen notariellen Geschäfte sowie die im Abrechnungszeitraum erledigten notariellen Geschäfte ergeben. So erhält der aufsichtführende Präsident einen Überblick über den Gesamtumfang und den aktuellen Stand der Notariatsabwicklung. Weitere Statistiken, wie sie derzeit etwa von den Notarinnen und Notaren im Landesdienst zu erstellen sind, muss der Notariatsabwickler dagegen nicht führen. Wird die Liste nach Absatz 2 Satz 6 nicht mit der vor-

läufigen Abrechnung vorgelegt, besteht kein Anspruch auf vorläufige Abrechnung.

Absatz 3 regelt die Handhabung der Härtefälle nach § 8 Absatz 1 bis 3 bei einer vorläufigen Abrechnung. Nach Satz 4 können die besonderen Vergütungen in Härtefällen nach § 8 Absatz 2 und 3 in einer vorläufigen Abrechnung nicht geltend gemacht werden. Da sich der Härtefall erst nach Beendigung des Amtes zeigen kann, ist eine vorläufige Geltendmachung logisch ausgeschlossen. Gleiches gilt nach Satz 1 grundsätzlich für eine Erhöhung der Pauschalvergütung nach § 8 Absatz 1 wegen eines besonders umfangreichen Falles. Allerdings kann der zuständige Präsident hier bereits eine vorläufige Erhöhung der Pauschalvergütung bewilligen. Dies kommt in extremen Ausnahmefällen in Betracht, wenn der Härtefall aufgrund seines Umfangs die Notariatsabwicklung bereits zum Zeitpunkt der vorläufigen Abrechnung dominiert und schon absehbar ist, dass mit Gebühreneinnahmen in relevanter Höhe im Sinne von § 11 nicht zu rechnen ist.

Zu § 15 (Pflicht zur Abrechnung)

Absatz 1 stellt klar, dass den Notariatsabwickler grundsätzlich keine Pflicht zur Vorlage einer Gesamtabrechnung oder zur Geltendmachung von Ansprüchen nach dieser Verordnung trifft.

Anderes gilt nach Absatz 2 für den Fall, dass der Notariatsabwickler Zahlungen aufgrund einer vorläufigen Abrechnung erhalten hat. Der Notariatsabwickler ist dann auch zur Gesamtabrechnung verpflichtet. So wird vermieden, dass dem Notariatsabwickler eine vorläufige Vergütung verbleibt, obwohl er später Gebühreneinnahmen nach § 11 erwirtschaftet hat, die den Anspruch auf die ergänzende Vergütung minimieren oder aufzehren. Legt der Notariatsabwickler in diesem Fall die Gesamtabrechnung nicht fristgemäß, also innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung seines Amtes vor, ist er zur Rückerstattung der aufgrund seiner vorläufigen Abrechnungen erhaltenen Beträge verpflichtet. Der Rückerstattungsbetrag ist unmittelbar

nach dem Fristablauf fällig und danach entsprechend § 288 Absatz 1 BGB zu verzinsen.

Nach Absatz 3 ist eine erforderliche Gesamtabrechnung dann entbehrlich, wenn der Notariatsabwickler erklärt, auf eine ergänzende Vergütung insgesamt zu verzichten und die vorläufige ergänzende Vergütung zurück erstattet. Dieses Vorgehen kann dem Abwickler eine aufwändige Gesamtabrechnung ersparen, wenn er erkennt, dass ihm aufgrund der Einnahmen nach GNotKG eine ergänzende Vergütung im Ergebnis nicht zusteht. Damit reduziert sich zugleich auch der Aufwand für den die Vergütung festsetzenden Präsidenten.

Zu § 16 (Form und Inhalt der Abrechnung)

Nach Absatz 1 muss sowohl die vorläufige Abrechnung als auch die Gesamtabrechnung schriftlich erfolgen. Zur Abrechnung ist das Formular aus der Anlage zu dieser Verordnung zu nutzen, das auch im Internet zum Abruf bereit steht.

Absatz 2 schreibt vor, welche Angaben in der Abrechnung zu machen sind. Die dort aufgeführten Angaben werden im bereitgestellten Formular jeweils abgefragt.

Absatz 3 verlangt die Vorlage einer Kopie der Beitragsrechnung der Versicherung im Fall der Geltendmachung von Erstattungsbeträgen nach § 7. Wird diese Kopie nicht zeitgleich mit der Abrechnung vorgelegt, erlischt der Anspruch auf Erstattung nach § 7.

Nach Absatz 4 kann der für die Festsetzung der Vergütung zuständige Präsident die Vorlage aller Kostenberechnungen nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz verlangen. Die Vorlage dieser Berechnungen ist erforderlich, um die Höhe der nach § 11 anzurechnenden notariellen Kosten zu überprüfen. Der Präsident kann nach Satz 2 zudem verlangen, dass ihm die Urkundenrolle und die notariellen Akten zu bestimmten Fällen oder betreffend die

gesamte Notariatsabwicklung vorgelegt werden. Die vorgelegten Akten ermöglichen dem Präsidenten, die Höhe der geltend gemachten ergänzenden Vergütung, insbesondere die Eingruppierung in die Fallpauschalen nach § 3 Absatz 2 zu überprüfen. Der Anspruch auf die ergänzende Vergütung erlischt insgesamt, wenn die angeforderten Belege oder Akten nicht innerhalb von sechs Wochen nach Verlangen vorgelegt werden. Der Präsident hat in seinem Verlangen auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hinzuweisen.

Nach Absatz 5 muss der Notariatsabwickler die Richtigkeit und Vollständigkeit der bei der Abrechnung gemachten Angaben schriftlich versichern.

Zu Abschnitt 5: Notarassessoren als Notariatsabwickler

Zu § 17 (Notarassessoren im Anwärterdienst des Landes Baden-Württemberg)

Der Notarassessor, der im Anwärterdienst des Landes Baden-Württemberg steht, erhält für seine Tätigkeit eine Besoldung, die die Notarkammer Baden-Württemberg trägt. Soweit ein Notarassessor die Abwicklung eines Referates oder eine Abteilung eines staatlichen Notariats übernimmt, ist es unbillig, die Gesamtheit der in der Notarkammer Baden-Württemberg organisierten Notarinnen und Notare hierfür aufkommen zu lassen, denn das Land trägt die Verantwortung für die Abwicklung der staatlichen Notariate.

Absatz 1 stellt deshalb klar, dass für die Tätigkeit des Notarassessors als Notariatsabwickler Ansprüche nach dieser Verordnung bestehen, die jedoch allein der Notarkammer Baden-Württemberg zustehen. Soweit der Notarassessor nicht ausnahmsweise bis zum 31. Dezember 2017 Inhaber eines Referates oder einer Abteilung eines staatlichen Notariats war, fällt auch stets der Fremdadwicklungszuschlag nach § 4 dieser Verordnung an. Für die Abrechnung der Notarkammer gelten die gleichen Vorschriften wie für die Abrechnung durch Notariatsabwickler.

Absatz 2 stellt klar, dass für die Festsetzung der ergänzenden Vergütung zu Gunsten der Notarkammer der Präsident des Landgerichts Stuttgart zuständig ist. Dies entspricht dem Sitz der Notarkammer Baden-Württemberg in Stuttgart.

Zu Abschnitt 6: Inkrafttreten

Zu § 18 Inkrafttreten

Die Verordnung soll am 1. Januar 2018 in Kraft treten. Allerdings muss die Verordnung schon deutlich früher erlassen werden, damit die potentielle Notariatsabwickler bereits vor Übernahme eines Abwickleramtes wissen, dass sie das Amt ohne wirtschaftliches Risiko übernehmen können und welche ergänzende Vergütung sie zu erwarten haben. Nur mit einem rechtzeitigen Erlass der Verordnung werden sich genügend qualifizierte Notariatsabwickler finden, die der rechtsuchenden Bevölkerung zur Seite stehen und Haftungsfälle für das Land vermeiden.